

Überfordert ein Verkehrsunfall ein Leasingunternehmen?

Ein Auffahrunfall mit reinem Sachschaden an einem Vormittag, wenige Tage vor Weihnachten. Beteiligt sind zwei LKW's, dazwischen wurde ein PKW (Leasingfahrzeug) eingeklemmt und schwer beschädigt. Das Verschulden ist eindeutig und unbestritten. Das klingt doch alles ziemlich einfach und klar, oder?

Wo ist das Problem?

Der Unfall passierte am 12.12.2022 und nach mehr als 4 Monaten, am 28.03.2023, rief der Halter (Leasingnehmer) des beschädigten PKW bei unserem ÖVT-Mitglied um **HILFE!**

Was war bis dahin passiert?

Vereinfacht gesagt: nahezu **NICHTS!** Oder wie schreibt das Leasingunternehmen noch am Vortag (27.03.2023) an ihren Leasingnehmer: „...**wurde der Vertrag auch ohne Versicherungsleistung abgerechnet (Totalschadendatum 12.12.2022).**“

Unser Fremdschadenregulierungsauftrag in aller Kürze:

Nach der verbindlichen Auftragserteilung inkl. Honorarklärung wird rasch gemäß der patentierten ÖVT-Fremdschadenregulierungsmethode vorgegangen. Die Erhebungen werden anhand von Checklisten strukturiert abgearbeitet.

Wie schon RA Univ.-Prof. Dr. Christian Huber in seinem ÖVT-Gutachten ausführt, sind derartige **Aufwendungen des ÖVT-Versicherungstreuhänders schadenersatzpflichtig.**

Conclusio:

Ob jetzt Schlamperei, Bequemlichkeit oder einfach nur Inkompetenz ausschlaggebend war, ist letztlich nebensächlich. Sie kennen vielleicht meine These aus den Seminaren: „Der eine fragt nicht und der andere sagt's nicht...“

Jedenfalls hat der Haftpflichtversicherer erst durch das sach- und fachkundige Einschreiten unseres Mitgliedes die Ansprüche dem Grunde nach anerkannt: **Sämtliche Wiederbeschaffungskosten sind dann umgehend auch der Höhe nach anerkannt und überwiesen worden. Das Schadenregulierungshonorar gem. § 8 ÖVT-Honorarhandbuch betrug € 527,60**

Die Diplomierte Versicherungstreuhandkanzlei hat in wenigen Stunden das erledigt, womit Haftpflichtversicherer und Leasingunternehmen monatelang nicht zu Rande gekommen sind. **Außerdem: Der Druck und die außergerichtliche Beweissicherung der ÖVT-Sachverständigenkanzlei haben dem Haftpflichtversicherer weitere hohe Kosten und Zinsen erspart.** Denn...

...dass mit Versicherungstreuändern keine Honorardiskussionen vor dem Richter ausgetragen werden sollten, dürfte sich schon herumgesprochen haben. Denn dann wird´s richtig teuer für die VU´s.

Übrigens:

An dieser Stelle empfehle ich ihnen das neue ÖVT-Gutachten zur „**Angemessenheit der Honorarhöhe der ÖVT-Versicherungstreuänders**“ von KR akad. Vkm. Kurt Dolezal Dipl. VT, das erstmals bei der heurigen Generalversammlung im Rahmen des Club´s (CDVT) vorgestellt wird.

Herzliche Grüße,

Anna-Maria Taudes MTD Dipl. VT
ÖVT-Präsidentin

ÖVT, im April 2023